

Geteilter Dienst

Zwei Schichten an einem Tag – das ist hart. Die vier Wege zur Arbeit und nach Hause zählen in der Steuererklärung je Arbeitstag nur als eine einzige Wegstrecke (EStG § 9). »Vermeidung geteilter Schichten« – mit dieser Aufgabe endet der Kanon zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (NRW-Ministerium für Wirtschaft und Arbeit).

Unsere Tarifverträge verpflichten zu einigen Belastungen. Zum Beispiel der TVöD in §6 (5) zu Wochenend- und Nachtarbeit. Geteilter Dienst fehlt in unseren Verträgen. Gut so. Das Landesarbeitsgericht Köln setzte sich darüber hinweg. »Der Arbeitgeber kann nach § 106 GewO berechtigt

sein, bei schwankendem Arbeitsanfall Arbeitnehmer nur während der arbeitstäglichen Stoßzeiten zu beschäftigen, auch wenn dazwischen mehrere Stunden liegen, für die keine Vergütung gezahlt wird (geteilte Dienste). § 6 Abs. 5 TVöD steht der Anordnung von geteilten Diensten nicht entgegen.« (Urteil vom 14.12.2011 -9 Sa 798/11).

In dem Fall hatte ein Betriebsrat in einer betrieblichen Vereinbarung bis zu 72 geteilte Dienste pro Jahr erlaubt.

Daher: Starke Betriebsräte wählen, die sich nicht so über den Tisch ziehen lassen!
-tob
www.teildienst.schichtplanfibel.de